

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTER

Die **WT WIEN-TICKET GmbH**, Hütteldorfer Straße 2f, 1150 Wien (im Folgenden kurz „WT“) erbringt ihre vertraglich Vereinbarten Dienstleistungen für Veranstalter (im folgenden kurz „VERTRAGSPARTNER“ ausschließlich auf Basis nachfolgender Geschäftsbedingungen:

1. Vereinbarungsgegenstand

VERTRAGSPARTNER ist ein Veranstalter oder betreibt eine Spielstätte.

WT hält die Lizenz zum Ver- und Betrieb des webbasierten Ticketverkaufsystems SAP Event Ticketing (im Folgenden kurz „TICKETSYSTEM“ genannt). WT betreibt in Wien eine ausfallsicher gestaltete Serverlandschaft und verwendet das System zum Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art und bietet ihre Dienstleistungen für den Kartenvertrieb dem VERTRAGSPARTNER über das Vertriebsnetz von WT nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen an. Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung einer ordnungsgemäß, vollständig und richtig ausgefüllten und unterfertigten Verbindlichen Veranstaltungsanmeldung.

2. Kartenanlage & Abwicklung

2.1. WT legt auf Basis der Veranstaltungsanmeldung des VERTRAGSPARTNER die Spielstätte(n), die Preisliste(n) sowie die Eintrittskarten (gemäß WT-Checkliste pro Veranstaltung(sreihe)) im TICKETSYSTEM an. VERTRAGSPARTNER gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

2.2. WT wird auf Wunsch ein Musterticket erstellen, welches dem VERTRAGSPARTNER zur Endabnahme übermittelt wird. VERTRAGSPARTNER wird die Endabnahme so rechtzeitig vornehmen, dass insbesondere der von VERTRAGSPARTNER an WT bekannt gegebene Verkaufsstart für die angelegte(n) Veranstaltung(en) nicht verzögert wird. Erhebt der VERTRAGSPARTNER binnen einer Woche schriftlich keine begründeten Einwände samt konkreten Änderungsvorschlägen, so gilt die Freigabe als erteilt.

2.3. Der Saalplan, die Preisliste sowie alle zur Anlage gemäß Ziffer 2.1 nötigen Informationen (insbesondere WT-Checkliste, Logos, Presstext, druckbare Bilder sofern vorhanden) werden WT von VERTRAGSPARTNER zeitgerecht, mindestens jedoch vier Wochen vor Vorverkaufsstart, zur Verfügung gestellt.

2.4. VERTRAGSPARTNER kann den tagesaktuellen Stand der durch WT verkauften Tickets jederzeit über das WT Veranstalter-Portal (sofern verfügbar) abrufen. Sollte das WT Veranstalter-Portal nicht verfügbar sein, so übermittelt WT auf Anfrage eine Verkaufsstatistik, aus der die Information über die erfolgten Verkäufe durch WT hervorgeht.

2.5. VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, den ihm bekannten einheitlichen WT Kartenvordruck sowie bei Bedarf von WT ausgestellte MobileTix, SMS Tickets und print@home Tickets bei der Veranstaltung/den Veranstaltungen als Originalkarte anzuerkennen oder den Kartenvordruck ohne Aufpreis gegen eine Originalkarte umzutauschen.

3. Funktionalität & Wartung

3.1. Dem VERTRAGSPARTNER sind die Funktionalität und der Programmablauf des TICKETSYSTEMS bekannt. WT garantiert die grundsätzliche Funktionalität und Tauglichkeit

der Ticketsoftware für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zu einem allfälligen Vertragsende, wobei WT insbesondere für Betriebsunterbrechungen durch Internet- oder Stromausfall, höhere Gewalt oder auch für Bedienungsfehler durch den VERTRAGSPARTNER oder Dritte keine Haftung übernimmt. Sollten Probleme auftreten, deren Lösung WT bekannt ist, bietet WT ihren Dienst an. Es wird jedoch keine Garantie zur Behebung übernommen. Fehler werden lediglich hinsichtlich der zugesagten grundsätzlichen Funktionalität und Tauglichkeit der Ticketsoftware von WT behoben. Sonderanforderungen, die sich aus der Geschäftsabwicklung beim VERTRAGSPARTNER ergeben, können nach vorhergehender Erstellung eines Kostenvorschlags und schriftlicher Beauftragung von WT durch VERTRAGSPARTNER programmiert werden. Sollte nach Vorliegen eines Kostenvorschlags keine Beauftragung seitens des VERTRAGSPARTNERS erfolgen, so stellt WT VERTRAGSPARTNER die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlags in Rechnung.

3.2. WT Bereitschaftsdienst:

Bei Auftreten von Störungen steht der Bereitschaftsdienst von WT zur Verfügung unter:

0043.1.58885-920 werktags von Montag bis Freitag 10:00 Uhr bis 17:00.

3.3 Sollte die Störung auf einen Bedienungsfehler des VERTRAGSPARTNERS (bzw. in dessen Einflussphäre stehende Personen – insbesondere Mitarbeiter des VERTRAGSPARTNERS oder Personen, die sich über den VERTRAGSPARTNER Zugang zum System – auch ohne dessen Zustimmung - verschafft haben) zurück zu führen sein, so behält sich WT das Recht vor VERTRAGSPARTNER Kosten gemäß 5.2 (IT-Support Leistungen) dieses Vertrages zu verrechnen.

3.4. Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass das Ticketsystem wegen Wartungsarbeiten kurzfristig nicht zur Verfügung stehen kann. Diesbezügliche Betriebsunterbrechungen werden nach Möglichkeit zu betriebsschwachen Zeiten stattfinden. Allfällige, insbesondere aus einer möglichen Betriebsunterbrechung resultierende Schäden gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, eine Haftung von WT wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Eintrittskartenverkauf

4.1. WT verkauft die Eintrittskarten ausschließlich im Namen und auf Rechnung des VERTRAGSPARTNERS. Jegliche Haftung von WT in Zusammenhang mit der Veranstaltung/den Veranstaltungen, einschließlich deren allfälliger Verschiebung und/oder Absage, ist ausgeschlossen. VERTRAGSPARTNER hält WT (einschließlich der angemessenen Kosten einer rechtlichen Vertretung) insbesondere im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch den VERTRAGSPARTNER schad- und klaglos.

WT kann die Verkaufskonditionen gem. den jeweiligen WT-Checklisten nur für den Verkauf durch WT an den eigenen Verkaufsstellen garantieren.

4.2. VERTRAGSPARTNER kann Tickets selbst aus dem TICKETSYSTEM von WT verkaufen. WT bietet hierfür die Einschulung von VERTRAGSPARTNER in den Büroräumlichkeiten von WT gegen Kostenersatz an. Die Kosten, werden zu einem Stundensatz von derzeit € 90,- (in Worten: Euro neunzig) netto je angefangene (zzgl. anfallender Reisekosten) VERTRAGSPARTNER von WT in Rechnung gestellt.

Das TICKETINGSYSTEM erstellt zwar einen eigenen Beleg, der aber bei Barzahlung nicht einem Beleg im Sinne der Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht. Diesbezüglich muss zusätzlich ein Kassensbeleg mit einer entsprechenden Registrierkasse erstellt werden. Sollte gewünscht werden, dass durch das TICKETSYSTEM ein den Vorschriften entsprechender Registrierkassenbeleg erstellt werden soll, dann ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und WT zu treffen.

Voraussetzungen für Eigenverkäufe durch VERTRAGSPARTNER sind:

4.2.1 VERTRAGSPARTNER stellt für den Ticketverkauf pro Verkaufsterminal einen handelsüblichen PC, einen Laserdrucker sowie einen Internetzugang mit ausreichender Kapazität zur Verfügung. WT ist bei Bedarf bei der Anschaffung bzw. Beauftragung dieser Voraussetzungen behilflich. Kosten für Reparatur, Wartung und Service werden jedenfalls von VERTRAGSPARTNER getragen. Weiters kommt VERTRAGSPARTNER für sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem Internetzugang auf (insbesondere Providerentgelt, Leitungsentgelte, Downloadentgelte).

4.2.2 VERTRAGSPARTNER stellt einen mit dem Ticketverkaufssystem kompatiblen Kartendrucker/Laserdrucker gemäß den Vorgaben von WT zur Verfügung. WT ist bei Bedarf bei der Anschaffung bzw. Beauftragung dieser Voraussetzungen behilflich. Kosten für Reparatur, Wartung und Service werden jedenfalls von VERTRAGSPARTNER getragen.

4.2.3 VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich für Eigenverkäufe die einheitlichen Kartenrohlinge von WT zu verwenden. Kartenrohlinge können von VERTRAGSPARTNER über WT zum Selbstkostenpreis bezogen werden. WT wird VERTRAGSPARTNER den genauen Preis auf Anfrage mitteilen. Bestellungen sind mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen an WT zu übermitteln. VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich die Kartenrohlinge gesichert aufzubewahren und nicht an Dritte weiter zu geben.

4.3 Die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus abgabenrechtlichen Bestimmungen die sich durch oder bei Verwendung des vertragsgegenständlichen Kartenvertriebssystems insbesondere aus dem Kartenverkauf ergeben, ist ausschließlich Sache des VERTRAGSPARTNERS.

4.4 Weiters liegt es in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS die für die Nutzung des Kartenvertriebssystems erforderlichen Berechtigungen und sonstigen Voraussetzungen (z.B. KartenbürokonzeSSION) zu erwerben. VERTRAGSPARTNER hält WT einschließlich der angemessenen Kosten einer rechtlichen Vertretung in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

5. Vergütung der Verkaufstätigkeit durch WT

5.1 Die Vergütung von WT richtet sich nach der jeweils bei der verbindlichen Veranstaltungsanmeldung zu Grunde gelegten Vergütung (insbesondere Systemgebühr und Verkaufsgebühr) sowie der vereinbarten Mindestgebühr.

WT ist berechtigt aber nicht verpflichtet diese von den Karteneinnahmen einzubehalten.

5.2 IT-Support Leistungen und alle nicht vom Vertragsumfang gedeckten Leistungen sowie Sonderaufwand, der durch die Nichteinhaltung der Abläufe, vereinbarten Vorgaben und Termine durch den VERTRAGSPARTNER verursacht wird von WT mit € 90,- (in Worten: Euro neunzig) netto je angefangene Stunde (zzgl. Anfahrtskosten) verrechnet.

5.3. Die vereinbarten Entgelte gelten als wertgesichert. Sie verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 der STATISTIK AUSTRIA oder des an seine Stelle von Amts wegen tretenden Nachfolgeindex ergibt. Als Bezugsgröße gilt der Index des Monats des jeweiligen Vertragsabschlusses. Änderungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 5% des bisher maßgebenden Betrags nicht übersteigen. Bei Überschreiten wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und kann ab dem Zeitpunkt des Monats, in dem die 5%-Hürde überschritten wurde, auch nachträglich geltend gemacht werden. Die Nichtgeltendmachung eines erhöhten Preises gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch. Zur Nachverrechnung ist WT für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses unter Ausschluss der gesetzlichen Verjährungsfrist berechtigt.

6. Abrechnung und Fälligkeit

6.1 Die Abrechnung über die mittels SAP ET verkauften Eintrittskarten erfolgt zum Monatsletzten für alle im Vormonat verkauften Eintrittskarten an die in diesem Vertrag angeführte Adresse.

Die Auszahlung der sich aus den Abrechnungen ergebenden saldierten Guthaben des Veranstalters erfolgt binnen eines Monats nach tatsächlicher Durchführung der Veranstaltung und werden sohin erst zu diesem Zeitpunkt fällig. WT behält daher die Karteneinnahmen und sich daraus ergebenden Auszahlungsbeträge bis zur tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung ein.

6.2 Die Auszahlung erfolgt zudem grundsätzlich erst nach Eingang der Einnahmen bei WT. VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass Kreditkartenumsätze erst mit zeitlicher Verzögerung auf dem Konto von WT eingehen und daher den Zeitpunkt der Erstellung der Endabrechnung sowie der Überweisung oder Fakturierung an VERTRAGSPARTNER entsprechend verzögern können.

6.3. Akontozahlungen werden ausschließlich nach gesonderter vorheriger schriftlicher Vereinbarung geleistet ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Akontozahlungen werden auf schriftliche Anfrage im Einvernehmen der Vertragsparteien ausschließlich auf das von VERTRAGSPARTNER im Veranstalterdatenblatt/WT-Checkliste angeführte Konto überwiesen.

6.4. Die bei elektronischen Zahlungsmitteln anfallenden Disagios werden VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt, und zwar als durchschnittlicher Disagio Satz von 3% netto.

6.5. WT ist berechtigt allfällige Gegenforderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer mit den Auszahlungsbeträgen aus Abrechnungen gegen zu verrechnen und einzubehalten. Insbesondere können Einnahmen und Gegenforderungen aus unterschiedlichen Veranstaltungen gegen- bzw. querverrechnet werden.

6.6. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet Abrechnungen umgehend zu prüfen und allfällige Einwendungen binnen eines Monats schriftlich geltend zu machen, anderenfalls diese als unwiderruflich anerkannt gelten und darüberhinausgehende Forderungen des VERTRAGSPARTNERS als verfallen und verjährt gelten.

7. Werbemaßnahmen

7.1. VERTRAGSPARTNER wird auf all seinen Werbemitteln (auf mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Plakate, Inserate, PR Aussendungen, etc.) das Logo mit der Telefonnummer und Internetadresse sowie zumindest die regional wichtigsten Vorverkaufsstellen von WT anbringen. Das WT Logo wird zumindest die Größe von 150mm Breit bei einer Plakatform von DIN A1 haben.

7.2. WT ist berechtigt, die vom VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellten Materialien (Lichtbilder, Videos, Logos etc.) für die Bewerbung der Veranstaltung zu verwenden und seinen Kooperationspartnern zur Bewerbung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Der VERTRAGSPARTNER gewährleistet hierfür verfügungsberechtigt zu sein.

8. Gewährleistung & Haftung

8.1. WT gewährleistet keinen Verkauf einer Mindestanzahl an Eintrittskarten und übernimmt keinerlei Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Veranstaltung, der Richtigkeit der von VERTRAGSPARTNER übermittelten Informationen zu Veranstaltungen und/oder der Zahlungsfähigkeit der zur Leistungserbringung herangezogenen, unabhängigen Drittpersonen wie insbesondere der WT Vertriebsstellen oder der Endkunden. Ferner haftet WT nicht, wenn VERTRAGSPARTNER nach dieser Vereinbarung geschuldete Informationen nicht zeitgerecht, unvollständig oder falsch an WT übermittelt.

8.2 Im Falle einer Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung, haftet WT nur für die bei WT erliegenden und vom VERTRAGSPARTNER retournierten Karteneinnahmen. Rückbuchungen von bereits erfolgten Eingängen werden VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt und sind umgehend zu begleichen. Bezüglich allfälliger weitergehender Ansprüche von Eintrittskartenkäufern oder Dritten behält sich WT ausdrücklich das Recht vor, die Eintrittskartenkäufer oder Dritte direkt an den VERTRAGSPARTNER zu verweisen, welcher sich verpflichtet, WT schad- und klaglos zu halten.

8.3. Im Falle einer Absage, Verlegung, Verschiebung, etc. einer im Querverkauf (i.e. WT Vertriebsnetz) angelegten Veranstaltung verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER die System- und Verkaufsgebühr jedenfalls zu übernehmen, ferner kommt folgende Regelung zum Tragen:

8.3.1 Im Falle einer Rückabwicklung bei Veranstaltungsabsagen/Veranstaltungsverschiebung/Veranstaltungsverlegung, verpflichtet sich VERTRAGSPARTNER, alle bis zum Zeitpunkt der Absage/Verschiebung/Verlegung aus dem vertragsgegenständlichen Kontingent erhaltenen Einnahmen aus vorgenommenen Ticketverkäufen (insbesondere Akontozahlungen) vor der eigentlichen Rückabwicklung umgehend auf ein von WT noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

8.3.2 Für die Rückabwicklung verrechnet WT an VERTRAGSPARTNER eine pauschale Abgeltung in der Höhe von € 240,- (in Worten: Euro zweihundertvierzig) netto zzgl. 20 % USt. für max. 200 Eintrittskarten. Bei mehr als 200 Karten verrechnet WT zusätzlich zu der pauschalen Abgeltung € 1,- (in Worten: Euro eins) netto zzgl. 20 % USt. pro Karte.

8.3.3 Im Rahmen dieser pauschalen Abgeltung versendet WT einen Newsletter an alle WT-Vertriebsstellen sowie einen E-Mail Versand an alle Endkunden, die per Internet oder WT Call Center Eintrittskarten für die nicht stattgefundenen oder nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt stattfindende Veranstaltung gekauft haben. Weiters beinhaltet diese pauschale Abgeltung die

Rückabwicklung des Kartenkontingents an den VERTRAGSPARTNER an sich.

8.4. VERTRAGSPARTNER hält WT für sämtliche Ansprüche (insbesondere allfällige Schadenersatzforderungen, angemessene Kosten einer rechtlichen Vertretung sowie Gerichtskosten) schad- und klaglos, welche Eintrittskartenkäufer oder Dritte gegen WT im Zusammenhang mit dem Kauf einer oder mehrerer Eintrittskarte(n) aus dem vertragsgegenständlichem Kartenkontingent und/oder Vorstellungen (insbesondere der Durchführung, Nichtdurchführung, Absage, Verlegung, Verschiebung oder dem Ablauf einer Vorstellung) des VERTRAGSPARTNERS oder aufgrund der Verletzung von datenschutz-, telekommunikationsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter erheben.

8.4. WT haftet nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden oder auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt ist. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist in Fällen fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen. Die Haftung von WT im Sinne dieser Bestimmung ist der Höhe nach pro Schadensfall jedenfalls auf € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) begrenzt.

8.5. WT haftet nicht für Störungen und/oder sonstige Schäden (a) im Zusammenhang mit der Benutzung seines Ticketsystems und/oder Vertriebssystems (b) der Technik und Infrastruktur außerhalb seines Verantwortungsbereiches (z.B. Telefonleitungen, Hard- und Software des VERTRAGSPARTNERS), (c) ordnungsgemäß betriebener EDV Systeme (d) welche bei Benutzung der Dienstleistung von WT durch unabhängige WT – Vertriebsstellen und -orte installierte Hard- und Software oder (e) welche durch Handlungen Dritter und oder (f) durch Internetausfall oder (g) Stromausfall, verursacht werden.

9. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle ihnen in Ausübung dieses Vertrags bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen geschäftlichen Tatsachen der jeweils anderen Vertragspartei Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit diese Dritten zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. WT ist darüber hinaus berechtigt, Dritte zu informieren, soweit dies für die geschäftliche Tätigkeit der WT erforderlich ist.

10. Vertragsdauer

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle vom Vertragspartner bei WT angemeldeten Veranstaltungen Anwendung, soweit sie nicht von WT durch eine neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt werden.

10.2. Unabhängig von dem zuvor genannten Punkt, sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich:

10.1.1 Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder die Einleitung eines Verfahrens nach dem

Unternehmensreorganisationsgesetz über den jeweils anderen Vertragspartner;

10.1.2 Die ungebührliche Geschäftsgebarung von VERTRAGSPARTNER oder seiner Mitarbeiter gegenüber WT;

10.1.3 Die Unterdeckung des Kontos beim Einziehungsauftrag bzw. die Verletzung der Zahlungspflicht von VERTRAGSPARTNER (etwa bei Verweigerung der Rücküberweisung von Akontos);

10.1.4 Der wiederholte Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung.

Aus dem Umstand, dass ein wichtiger Grund nicht unverzüglich von WT geltend gemacht wird, kann nicht abgeleitet werden, dass auf das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund verzichtet wird.

11. Datenschutz

11.1. WT und VERTRAGSPARTNER verpflichten sich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das anwendbare Datenschutzgesetz sowie die Leitlinien und Empfehlungen der Datenschutzbehörde einzuhalten. WT erhebt als eigenständiger Verantwortlicher für die Bewerbung eigener Waren (Merchandising-Artikel, Gutscheine) und Dienstleistungen (insb zur Bereitstellung von Accounts über die WT Website) personenbezogene Daten von Kunden. Im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet WT als Vermittler von Eintrittskarten aber auch im Auftrag des VERTRAGSPARTNERS ebenfalls diese personenbezogenen Daten von Kunden und übermittelt diese zur Vertragserfüllung gegebenenfalls an Dritte. Hinsichtlich der Datenverarbeitungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermittlung von Eintrittskarten agiert WT daher als Auftragsverarbeiter und schließt mit dem VERTRAGSPARTNER die in Anhang ./1 dieser AGB angeschlossene Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO ab. Diese Auftragsverarbeitervereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von WT als Auftragsverarbeiter. WT wird in dieser Hinsicht ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des VERTRAGSPARTNERS Daten verarbeiten. Dabei definieren diese AGB sowie etwaige zusätzliche Verträge zwischen WT und dem VERTRAGSPARTNER den Zweck und Umfang der Datenverarbeitungen. Der VERTRAGSPARTNER ist daher in seiner eigenen Sphäre selbst verpflichtet etwaige erforderliche Einwilligungen (zB für Direktmarketingmaßnahmen) der Kunden einzuholen.

11.2. VERTRAGSPARTNER gewährleistet weiters sämtliche ihm von WT im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Daten vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu verwenden. Jegliche Nutzung von Kundendaten für eigene Marketing-Werbezwecke des VERTRAGSPARTNERS ist unzulässig, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart.

12. Sonstiges

12.1. Als rechtliche Grundlage für Veranstaltungen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die Anmeldung des VERTRAGSPARTNERS gem. Formblatt von WT und die darin vereinbarten Konditionen
- allfällige mit dem VERTRAGSPARTNER hierzu schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In jedem Falle gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen allfälligen Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS vor.

Sämtliche Preise gelten bis auf Widerruf. WT verpflichtet sich, VERTRAGSPARTNER Preisänderungen rechtzeitig

schriftlich bekannt zu geben. Sofern der VERTRAGSPARTNER der Preisänderung binnen 1 Woche nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt.

12.2 Gegenüber dem Endkunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WIEN-TICKET.

12.3. WT ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu aktualisieren. Die geänderten Geschäftsbedingungen werden dem VERTRAGSPARTNER entweder per Mail oder postalischer Übermittlung bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, sofern der VERTRAGSPARTNER diesen binnen 1 Woche nicht ausdrücklich widerspricht. Widerspricht der VERTRAGSPARTNER nicht, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bereits angemeldete Veranstaltungen weiter. Für nach Verlautbarung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angemeldete Veranstaltungen gelten jedenfalls die geänderten Geschäftsbedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden freundschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages oder einer zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarung Lücken, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese in einer am Zweck dieses Vertrages orientierten angemessenen Weise auszufüllen.

12.5. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene, schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Nebenabreden, Ergänzungen und künftige Abänderungen dieses Vertrages, insbesondere auch dieser Formvorschrift selbst, kann nur schriftlich vereinbart werden (E-Mail ausreichend).

12.6. Die Vertragspartner kommen weiters überein, sich rechtzeitig in allen auftretenden Fragen und Problemen zu konsultieren und zu beraten.

Mitteilungen, insbesondere Ansuchen um Zustimmungen und Abrechnungen, haben grundsätzlich schriftlich, per Telefax, E-Mail oder mittels eingeschriebenen Briefs an die in diesem Vertrag angegebene Adresse zu erfolgen. Die Vertragspartner werden einander jede Adressänderung mitteilen, widrigenfalls an die zuletzt bekannt gegebene Adresse wirksam zugestellt werden kann.

12.7. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den Ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPR.

Wien, am 14.5.2018

ANHANG /1

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art 28 ff Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO")

zwischen

VERTRAGSPARTNER

und

WT WIEN-TICKET GmbH
Hütteldorfer Strasse 2f
1150 Wien
("WIEN-TICKET")

Präambel

WIEN-TICKET bietet als Vermittler (auch über Online-Ticketplattformen wie zB www.wien-ticket.at, www.ticket.at, etc) den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen Dritter an. Dabei stellt WIEN-TICKET einerseits die Infrastruktur zur Verfügung (zB Online-Portal, Call Centres, Vorverkaufsstellen) und bewirbt bzw vertreibt andererseits auch gleichzeitig eigene Dienstleistungen und Waren.

Im Rahmen dieser doppel funktionellen Tätigkeit tritt WIEN-TICKET einerseits als eigenständiger Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO auf, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. WIEN-TICKET ist allerdings gleichzeitig auch datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO für die im Rahmen der unter Punkt 1 dieser Vereinbarung beschriebene Tätigkeit und verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des VERTRAGSPARTNERS, indem WIEN-TICKET den VERTRAGSPARTNER bei Durchführung ausgewählter Tätigkeiten im Veranstaltungssektor unterstützt.

Klarstellend wird daher festgehalten, dass die Doppelrolle von WIEN-TICKET dazu führt, dass WIEN-TICKET dieselben Daten von denselben betroffenen Personen (idR Kunden des VERTRAGSPARTNERS) sowohl als eigenständiger datenschutzrechtlicher Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter im Auftrag und auf Weisung des VERTRAGSPARTNERS verarbeitet.

Diese Auftragsverarbeitervereinbarung regelt ausschließlich die Rechte und Pflichten von WIEN-TICKET als vom VERTRAGSPARTNER eingesetzter Auftragsverarbeiter zur Erbringung der nachfolgend definierten Verarbeitungstätigkeiten.

1. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

Die Datenverarbeitungen erfolgen auf Basis der vertraglichen Beziehung zwischen WIEN-TICKET und dem VERTRAGSPARTNER (zB auf Basis eines Ticketing-Vertrags, der Veranstaltungsanmeldungen sowie der AGB von WIEN-TICKET und etwaigen weiteren getroffenen Vereinbarungen). Insbesondere erbringt WIEN-TICKET Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Eintrittskartenverkaufs für Veranstaltungen des VERTRAGSPARTNERS über die für die Leistungserbringung erforderlichen Systeme von WIEN-TICKET, insbesondere das/die Ticketverkaufssystem/e von WIEN-TICKET sowie über das Vertriebsnetz von WIEN-TICKET.

2. Dauer der Verarbeitung

WIEN-TICKET verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des VERTRAGSPARTNERS für die Dauer des Vertragsverhältnisses/der Kooperation.

3. Art der personenbezogenen Daten

WIEN-TICKET verarbeitet folgende Datenkategorien:

- Name
- E-Mail Adresse
- IP Adresse
- Loggin Daten und Nutzungsverhalten der Website
- Bestelldaten
- Telefonnummer
- Adresse
- etwaige weitere im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von WIEN-TICKET verarbeiteten personenbezogenen Daten (die im jeweiligen Ticketingsystem erforderlichen bzw optionalen Datenfelder)

4. Kategorien der betroffenen Personen

WIEN-TICKET verarbeitet personenbezogene Daten folgender betroffener Personen: Bucher von Tickets und sonstigen Leistungen, die von WIEN-TICKET angeboten bzw vermittelt werden.

5. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen

5.1. Der VERTRAGSPARTNER ist Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO hinsichtlich jeglicher Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen iSd Art 4 Z 1 DSGVO ("personenbezogene Daten"), die an WIEN-TICKET als Auftragsverarbeiter nach Art 4 Z 8 DSGVO im Rahmen der Erbringung der oben genannten Arbeiten bzw Anwendungen überlassen werden.

5.2. WIEN-TICKET verpflichtet sich, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der der Leistungserbringung zugrundeliegenden Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des VERTRAGSPARTNERS zu verwenden und ausschließlich dem VERTRAGSPARTNER zurückzugeben und nur nach dessen dokumentierter Weisung an Dritte zu übermitteln. Außerdem bedarf eine Verwendung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke von WIEN-TICKET einer derartigen dokumentierten Weisung des VERTRAGSPARTNERS. Klarstellend wird festgehalten, dass WIEN-TICKET in der oben beschriebenen Rolle als eigenständiger Verantwortlicher zu den Datenverarbeitungen in Bezug auf denselben Datenbestand für eigene Zwecke ohne vorherige Weisung des VERTRAGSPARTNERS berechtigt ist.

5.3. Klarstellend wird festgehalten, dass der VERTRAGSPARTNER selbst für die Zulässigkeit seiner Datenverarbeitungen verantwortlich ist. Insbesondere wird WIEN-TICKET – im Sinne der Datenminimierung – keine Einwilligungserklärungen für die Datenverarbeitung durch den VERTRAGSPARTNER (insbesondere die Verwendung der Daten zu Marketingzwecken) einholen. Im Fall der Inanspruchnahme von WIEN-TICKET durch Dritte aufgrund etwaiger datenschutzwidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VERTRAGSPARTNER hält der VERTRAGSPARTNER WIEN-TICKET vollumfänglich (inklusive der Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung) schad- und klaglos.

5.4. WIEN-TICKET erklärt rechtsverbindlich, alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG 2018 und Art 28

Abs 3 lit b DSGVO verpflichtet zu haben. Insbesondere bleibt diese Verschwiegenheitspflicht der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei WIEN-TICKET aufrecht.

5.5. WIEN-TICKET erklärt rechtsverbindlich, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO ergriffen zu haben, um insbesondere zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

5.6. WIEN-TICKET unterstützt den VERTRAGSPARTNER nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um der Verpflichtung des VERTRAGSPARTNERS zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nachzukommen.

5.7. WIEN-TICKET erklärt rechtsverbindlich, den VERTRAGSPARTNER zu informieren, wenn Daten aus einer an WIEN-TICKET überlassenen Datenanwendung systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht oder wenn WIEN-TICKET einen sonstigen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vermutet. WIEN-TICKET unterstützt den VERTRAGSPARTNER dabei, dass der VERTRAGSPARTNER die Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der betroffenen Person bzw der Aufsichtsbehörde im Fall eines Datenschutzverstoßes innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann und überlässt dem VERTRAGSPARTNER die dafür notwendigen Informationen. Bei exzessiven Anträgen des VERTRAGSPARTNER auf Übermittlung der Informationen, ist der VERTRAGSPARTNER zur Tragung der damit entstehenden Kosten von WIEN-TICKET und sonstigen Aufwendungen verpflichtet.

5.8. WIEN-TICKET unterstützt den VERTRAGSPARTNER weiters bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS.

5.9. WIEN-TICKET hat den VERTRAGSPARTNER zu informieren, falls WIEN-TICKET der Ansicht ist, eine Weisung des VERTRAGSPARTNERS verstößt gegen Datenschutzbestimmungen.

5.10. Dem VERTRAGSPARTNER wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm an WIEN-TICKET überlassenen personenbezogenen Daten das Recht Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der VERTRAGSPARTNER. WIEN-TICKET stellt gemäß Art 28 Abs 3 lit h DSGVO dem VERTRAGSPARTNER jene Informationen zur Verfügung, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

5.11. WIEN-TICKET ist nach Beendigung der Leistungserbringung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem VERTRAGSPARTNER in einem gängigen Format zu übergeben bzw auf Basis dessen dokumentierten Weisung für den VERTRAGSPARTNER weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten. Davon ausgenommen sind Datenbestände und Unterlagen, die WIEN-TICKET in der Rolle des eigenständigen Verantwortlichen für eigene Zwecke verarbeitet.

5.12. Außerdem wird WIEN-TICKET die für den VERTRAGSPARTNER verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem Löschkonzept von WIEN-TICKET löschen, sobald die Daten für die Leistungserbringung an den VERTRAGSPARTNER nicht mehr erforderlich sind

(idR sieben Jahre nach dem Ticketkauf, sofern der Betroffene keine frühere Löschung begehrt, wobei WIEN-TICKET im Sinne der Datenminimierung einzelne Datenkategorien auch bereits früher löschen bzw anonymisieren wird). Somit wird WIEN-TICKET die für den VERTRAGSPARTNER verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Regel nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Daher ist der VERTRAGSPARTNER selbst verpflichtet, für eine entsprechende Datensicherung, Aufbewahrung und Archivierung zu sorgen.

6. Hinzuziehung von Sub-Auftragsverarbeitern

6.1. Der VERTRAGSPARTNER erteilt WIEN-TICKET hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung gemäß Art 28 Abs 2 DSGVO, dass WIEN-TICKET andere Unternehmen zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen kann ("Subverarbeiter"). Dabei handelt es sich insbesondere um Vorverkaufsstellen sowie für den Betrieb notwendige externe Subverarbeiter.

6.2. Der VERTRAGSPARTNER kann von WIEN-TICKET jederzeit auf Anfrage eine Liste der für den VERTRAGSPARTNER konkret hinzugezogenen Subverarbeiter verlangen, sodass der VERTRAGSPARTNER die Subbeauftragung vor Beginn der Leistungserbringung durch WIEN-TICKET im Einklang mit Art 28 Abs 2 DSGVO allenfalls untersagen kann. Eine Untersagung der Subbeauftragung kann dazu führen, dass WIEN-TICKET die Leistungserbringung mangels Alternativen ablehnen muss.

6.3. Außerdem muss ein Vertrag zwischen WIEN-TICKET und dem Subverarbeiter im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO geschlossen werden, in dem sichergestellt ist, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die WIEN-TICKET auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

7. Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.